Stadt Luckenwalde

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB zum

Bebauungsplan Nr. 51/2023

„Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“

Erarbeitet durch:

Plan und Praxis GbR
Audre-Lorde-Straße 25
10997 Berlin

Stand Oktober 2025

1. Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Die Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ werden in die nachfolgende Abwägung eingestellt.

1.1 Bilanz des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 51/2023

An der Planung beteiligt	**Angeschrieben**	**Eingegangene Stellungnahmen**
Behörden o.ä.	17	13
Sonstige TöB	15	10
Nachbargemeinden	2	1
Verwaltungsinterne Stellen	3	1
Öffentlichkeit	veröffentlicht	0
Gesamt		25

1.2 Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich folgende Anpassungen:

Planzeichnung

- Hinweis zu Bodenfunden wird ergänzt
- Klarstellung zur Einteilung der Verkehrsfläche wird ergänzt
- Klarstellung zur Festsetzung herzustellender Stellplätze wird ergänzt
- Umgriff der Plangrundlage wurde erweitert

Textliche Festsetzungen

- Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 9 um herzustellende Fahrradstellplätze

Begründung zum Bebauungsplan

- Der Abwägungsprozess wird zusammengefasst und die damit verbundenen Überlegungen dargestellt
- Das Planungskonzept wird konkretisiert
- Die Auswirkungen der Planung werden erläutert

Umweltbericht

- Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt
- Inhalte des Umweltberichts werden vervollständigt
- Ausgleichsmaßnahmen werden konkretisiert

2. Inhalt

2.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde am 26.06.2024 und in der PelikanPost am 06.07.2024. Die Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 51/2023 lagen vom 11.07.2024 bis zum 23.08.2024 öffentlich aus und konnten im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum konnten Stellungnahmen zur Planung abgegeben bzw. vorgetragen werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 10.07.2024 die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt.

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen bei der Stadt Luckenwalde eingegangen. Somit besteht kein Abwägungserfordernis.

2.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.07.2024. Von den 37 beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 25 eine Stellungnahme abgegeben, von denen wiederum fünf Hinweise und Anregungen zur Planung enthielten, die zu Änderungen der Planung geführt haben. Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Forstbehörde wurden weiter in die Planung eingebunden. Dazu fanden mehrere Gesprächstermine statt.

In Folge der frühzeitigen Beteiligung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt. Ausgleichsmaßnahmen wurden konkretisiert und der Umweltbericht unter anderem im Hinblick auf die Umwandlung von Wald vervollständigt. Die Textliche Festsetzung Nr. 9 zu den Stellplätzen wurde hinsichtlich der Fahrradstellplätze angepasst. Zudem wurden Klarstellungen zur Einteilung der Verkehrsfläche und zu den herzustellenden Stellplätzen sowie ein Hinweis auf mögliche archäologische Funde ergänzt.

Liste der beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Stellungnahme eingetroffen am
Behörde o.ä.		
1	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum	
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	
3	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	30.07.2024
4	Landesamt für Bauen und Verkehr	05.08.2024
5	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
6	Landesamt für Umwelt	19.08.2024
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	08.08.2024

8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	20.08.2024
9	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Abteilung GL 5	20.08.2024
10	Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd	21.08.2024
11	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming	28.08.2024
12	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	24.07.2024
13	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	23.08.2024
14	Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	27.08.2024
15	Polizeiinspektion Teltow-Fläming	
16	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	17.07.2024
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.08.2024
Sonstige TöB		
18	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	15.07.2024
19	Nuthe Wasser und Abwasser GmbH	
20	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	21.08.2024
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	
22	Industrie- und Handelskammer Potsdam	24.07.2024
23	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Ost	
24	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH	19.07.2024
25	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	11.07.2024
26	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	20.08.2024
27	Handwerkskammer Potsdam	
28	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark	26./27.08.2024 26.09.2024
29	Infrest bzw. Leico - Leitungsauskunftsportal	23.08.2024
29a	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	
29b	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	
29c	Tyczka Energy GmbH	
29d	DNS NET Internet Service GmbH	
29e	50Hertz Transmission GmbH	
30	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	15.08.2024
31	Stadt Luckenwalde, Brandschutzdienststelle	
32	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	23.08.2024
Nachbargemeinden		
33	Stadt Jüterbog	
34	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal	22.08.2024

Verwaltungsinterne Stellen		
35	Ordnungsamt - Abteilung Allg. Ordnungsangelegenheiten	
36	Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung - Abteilung Beitrags– und Grundstücksverwaltung	
37	Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt - Abteilung Straßenplanung und -bau	22.08.2024

2.3 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	Landesamt für Arbeits-schutz, Verbraucherschutz und Gesundheit STN vom 30.07.2023	3.1	Arbeitnehmerschutz	gegen o. g. Vorhaben bestehen hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine pla-nungsrechtlichen Einwände. Im Verfahren der Flächennut-zungsplanänderung werden unsere Aufgabenbereiche noch nicht berührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände
4	Landesamt für Bauen und Verkehr STN vom 05.08.2024	4.1	Einleitung	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zu-ständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Trä-ger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	**Kein Abwägungserfordernis**
		4.2	Sachdarstellung	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und Ertüchtigung des Standortes des Feuerwehrtechni-schen Zentrums (FTZ) geschaffen werden.	**Kein Abwägungserfordernis**
		4.3	Verkehrsplanung	Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände
		4.4	Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie ÖPNV	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehören-den Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahver-kehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		4.5	Eigene Planungen	Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	**Kein Abwägungserfordernis**
		4.6	Umweltprüfung	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.	**Kein Abwägungserfordernis**
		4.7	Straßenplanung	Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	**Kein Abwägungserfordernis** Die genannten Belange werden an entsprechender Stelle berücksichtigt
		4.8	Hinweis zu Genehmigungen	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird gefolgt
6	Landesamt für Umwelt STN vom 19.08.2024	6.1	Einleitung	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.	**Kein Abwägungserfordernis**
		6.2	Wasserwirtschaft	Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		6.3	Naturschutz	Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wir zur Kenntnis genommen
6a	Abteilung Immissionsschutz	6a.1	Einleitung	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang Immissionsschutz Vorhaben Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde Ansprechpartner*In: Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@lfU.brandenburg.de	**Kein Abwägungserfordernis**
		6a.2	Einleitung Sachdarstellung	Weitergehende Hinweise 1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ)“ der Stadt Luckenwalde. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Entwicklung eines Kompetenzzentrums für Brand- und Katastrophenschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Das Aufgabengebiet umfasst u.a. das Aus- und Fortbildungszentrum mit Trainings- und Übungsflächen, Unterhaltung des Katastrophenschutzlagers, Lager- und Werkstatträume für Rettungs- und Schutzausrüstung. Im Geltungsbereich	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				wird eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehrtechnisches Zentrum“, Grün- und Verkehrsflächen festgesetzt. Die Zufahrt soll ausgebaut werden.	
		6a.3	Immissions- und Emissionssituation	In räumlicher Nähe des vorliegenden B-Planes befinden sich nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen (Windenergieanlage, Bauschuttrecyclinganlage, Bodenaufbereitungsanlage). Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Die nächstgelegen schutzwürdige Nutzung befindet sich im Brandweg.	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung
		6a.4	Absicht der Prüfung	Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.	**Kein Abwägungserfordernis**
		6a.5	Begründung Immissionen	2. Fazit In der Begründung wird eine nähere Betrachtung der Auswirkungen der Planung (Immissionen) auf das Schutzgut Mensch in Aussicht gestellt. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen/Gutachten zu den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Ein plausible, verbalargumentative Darstellung (u.a. Nutzungsintensitäten, Nutzungszeiten) wird nach jetzigem Kenntnisstand als ausreichend bewertet.	**Hinweis wird gefolgt** In der Begründung werden die erwarteten Nutzungszeiten und -intensitäten eingehender erläutert.
		6a.6	Begründung Vorbelastung	Die Vorbelastung der umgebenden gewerblichen Anlagen ist ebenfalls in die Beurteilung einzustellen.	**Hinweis wird gefolgt**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		6a.7	Einschätzung Immissionskonflikte	Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Weiterentwicklung eines Kompetenzzentrums für Brand- und Katastrophenschutz und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht zu erwarten.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken
		6a.8	Hinweis zu veränderter Planung	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird gefolgt. Das Landesamt für Umwelt wird an der Planung auch im weiteren Verfahren beteiligt.
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg STN vom 08.08.2024	7.1	Einleitung	A Allgemeine Angaben Bebauungsplan Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde Ihr Schreiben (E-Mail) vom 9. Juli 2024 - 61/7 FNPÄ 16/2023 / BP 51/2023 Anhörungsfrist: 23. August 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		7.2	Keine Betroffenheit	B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		7.3	Informationsangebot Geologie	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		7.4	Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht	Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ Bff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine derartigen Bohrungen oder Untersuchungen vorgesehen.
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften	8.1	Vorbemerkung	Vorbemerkung:	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und Bauen STN vom 20.08.2024			Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.	
		8.2	Einleitung	A. Allgemeine Angaben: Stadt Luckenwalde Bebauungsplan Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" Fristablauf für die Stellungnahme am: 23.08.2024	**Kein Abwägungserfordernis**
		8.3	Keine Einwände	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange: Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 60676-9521 Telefax: 0335 60676-9830 Bearbeiter: Frau Friedrich maria.friedrich@blb.brandenburg.de Gesch-Z.; FM LM-MF 2012/FRAN-TÖB Keine Einwände	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Abteilung GL 5 STN vom 20.08.2024	9.1	Raumordnung	zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung werden in der Planbegründung dargelegt.	**Kein Abwägungserfordernis** Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.
10	Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd STN vom 21.08.2024	10.1	Einleitung	nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Bauleitplanung nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:	**Kein Abwägungserfordernis**
		10.2	Sachdarstellung	Gegenstand der Planung ist das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ), das zu einem Kompetenzzentrum für Brand- und Katastrophenschutz ertüchtigt werden soll. Das Plangebiet wird über die L 73, Abs. 065, km ca. 3,38 verkehrlich erschlossen. Gemäß Planunterlagen ist diese Anbindung zu optimieren. Die Anbindung befindet sich kurz vor dem Ortseingang der Stadt Luckenwalde. Gegenüber der Zufahrt befindet sich eine Zuwegung zum vorhandenen Radweg.	**Kein Abwägungserfordernis**
		10.3	Umgestaltung Ortseingangssituation	Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf der Landesstraße ist die Umgestaltung der Ortseingangssituation notwendig. Im Zuge der Umsetzung des o. g. Vorhabens und der Ertüchtigung der Anbindung des Plangebiets ist durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit dem LS die sichere Anbindung des Geh- und Radverkehres über eine Querungsinsel sicherzustellen. Im Einmündungsbereich der auszubauenden Anbindung des Plangebietes sind die Verkehre (Fußgänger, Radfahrer, Pkw) getrennt zu führen.	**Hinweisen wird teilweise gefolgt** Der Ortsstein und das Ortseingangsschild sollen um ca. 50m nach Norden verschoben werden. Somit ist die Reduzierung der Geschwindigkeiten auf 50 Km/h sichergestellt. Eine Trennung der Verkehre ist bereits heute gegeben. Sowohl der Radweg als auch der Fußweg liegen auf der östlichen Straßenseite.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					Eine Querungsinsel ist aus Sicht des Plangebers durch die künftige innerörtliche Lage und die nicht vorhandenen Fußgängerfrequenzen nicht erforderlich.
		10.4	Erwartete Verkehrszahlen	Dem LS sind die zu erwartenden Verkehrszahlen (Quell- und Zielverkehre des Plangebiets) nachzuweisen. In Abhängigkeit der zu erwartenden Verkehre ist die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur zu prüfen.	**Kein Abwägungserfordernis** Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine signifikanten verkehrlichen Mehrbelastungen generiert, als dies in der aktuellen Nutzung des Standorts der Fall ist. Es finden aktuell täglich 20-50 Fahrten je Richtung statt, an wenigen Tagen im Monat finden Weiterbildungsveranstaltungen statt, wo sich die Anzahl der Fahrten auf bis zu 100 am Tag erhöhen kann. Deshalb, und auch aufgrund der künftigen innerörtlichen Lage kann auf eine Linksabbiegerspur verzichtet werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		10.5	Prüfung durch LS	Dem LS sind entsprechende Planunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Die Unterlagen sollten einen detaillierten Lageplan vom Anbindungsbereich inklusive Breiten-/Höhenangaben, Schleppkurven- und Sichtdreiecksnachweise umfassen.	**Hinweis wird nicht gefolgt** Die festgesetzte Verkehrsfläche ist großzügig dimensioniert, um eine sachgerechte Ausführung der Anbindung zu ermöglichen. Die

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					Nachweise werden im Zuge der Ausführungsplanung erbracht.
		10.6	Weitere Beteiligung	Der LS ist bei der weiteren Planung zu beteiligen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird gefolgt. Der Landesbetrieb Straßenwesen wird am weiteren Verfahren beteiligt.
11	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming STN vom 28.08.2024	11.1	Einleitung	die Stellungnahme des Forstamtes Teltow-Fläming- untere Forstbehörde, erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus forstrechtlicher Sicht gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.	**Kein Abwägungserfordernis**
		11.2	Forstrechtliche Belange	Von dem geplanten Vorhaben werden forstrechtliche Belange direkt durch Überplanung von Waldflächen i.S. des § 2 LWaldG betroffen.	**Hinweis wird gefolgt** Die im folgenden aufgeführten forstrechtlichen Belange werden in der Abwägung berücksichtigt.
		11.3	Waldumwandlung	Er betrifft auf den FS 33/5 und 33/6 Flächen, die gemäß § 2 (1,2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) 1 l der Nutzungsart „Wald" unterliegen. Durch die beabsichtigten Maßnahmen wird es zu einer dauernden Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG auf dem FS 33/5 und 33/6 der Gemarkung Frankenfelde, Flur 6 kommen.	**Hinweis wird gefolgt** Die beschriebene Waldumwandlung wird in der Entwurfsfassung entsprechend dargestellt und im Umweltbericht berücksichtigt.
		11.4	Waldinsel	Zu beachten ist, dass bei der Planung, die Waldinsel östlich des „Containers Taktikausbildung" auf dem FS 33/6 keine Waldeigenschaft i.S. des § 2 lWaldG aufweist, da die Mindestgröße von 2.000m2 nicht gegeben ist. Eine Festsetzung als Wald im B-Plan ist daher nicht möglich.	**Kein Abwägungserfordernis** Im Bebauungsplan wird auch an der genannten Stelle keine Waldinsel mit einer Größe von weniger als 2.000 m² festgesetzt. In der

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					Biotoptypenkartierung wird die Fläche als Baumgruppe erfasst.
		11.5	Waldumwandlung	Die Größe der dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung wird entweder durch einen forstrechtlich qualifizierten B-Plan oder später im Baugenehmigungsverfahren geregelt, ggf. im Rahmen eines konzentrierenden Verfahren. Die Verfahren bedürfen der Einarbeitung aller Flurstücks bezogenen Daten zu Eingriff sowie Ausgleich und Ersatz. Die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AEM) resultiert aus dem nach § 8 (3) lWaldG geforderten Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.	**Hinweis wird gefolgt** Der vorliegende Bebauungsplan soll forstrechtlich qualifiziert werden.
		11.6	Kompensation Wald	Dabei kann die untere Forstbehörde insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Grundsätzlich ist gemäß § 1 lWaldG, der bestimmt, dass der Wald im Bewusstsein seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren ist, eine Erstaufforstung in der Größe der dauerhaften Waldumwandlung zu planen (Grundkompensation). Insofern resultiert aus den beabsichtigten Eingriffen in Waldflächen bei Bestätigung der Planung auch die Betroffenheit des § 9 lWaldG -Erstaufforstung.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		11.7	Kompensation Wald, Waldfunktion	Die Höhe der die Grundkompensation übersteigenden AEM richtet sich nach den ausgewiesenen Waldfunktionen. Aktuell unterliegen die in der Planung dargestellten Waldflächen FS 33/5 und 33/6 ganz oder teilweise folgende Waldfunktionen: lokaler Klimaschutzwald, lokaler	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Behörde oder Stelle</th><th>Unter-punkt</th><th>Schlagwort</th><th>Stellungnahme</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Erholungswald, Intensitätsstufe 1 (vgl. folgende Tabelle). lokaler Klimaschutzwald, lokaler Immissionsschutzwald zieht und Erholungswald ziehen einen über die Grundkompensation hinausgehenden Kompensationsfaktor von jeweils 1,0, Sichtschutzwald von 0,75.</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>11.8</td><td>Kompensation Wald, Waldfunktion</td><td>
<table>
<tr><th>Waldfunktion (Schlüssel-Nr.)</th><th>Kompensations-faktor</th><th>Umfang der Betroffenheit, Flurstück 33/5 (Gemarkung Frankenfelde, Flur 6)</th><th>Umfang der Betroffenheit, Flurstück 33/6 (Gemarkung Frankenfelde, Flur 6)</th></tr>
<tr><td>lokaler Klimaschutzwald 3100</td><td>1</td><td>flächig</td><td>anteilig</td></tr>
<tr><td>lokaler Immissionsschutzwald 3200</td><td>1</td><td>anteilig</td><td>flächig</td></tr>
<tr><td>Sichtschutzwald 4100</td><td>0,75</td><td>anteilig</td><td>flächig</td></tr>
<tr><td>Erholungswald, Intensitätsstufe 1 8101</td><td>1</td><td>flächig</td><td>ohne</td></tr>
</table>
</td><td>Kein Abwägungserfordernis

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>11.9</td><td>Waldfunktion</td><td>Die Ausdehnung der Waldfunktion lokaler Klimaschutzwald (3100) wurde am 23.08.2024 aktualisiert (Entwurf-Stadium) geändert und ist ggf. noch nicht in der öffentlichen Online-Ausgabe einsehbar.</td><td>Kein Abwägungserfordernis

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>11.10</td><td>Ausgleichsmaßnahmen</td><td>Die über die Grundkompensation hinausgehenden AEM können auch als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (wie z.B. Voranbau) erbracht werden. Die detaillierte Herleitung der AEM auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG)2) erfolgt spätestens</td><td>Kein Abwägungserfordernis

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				in der Begründung zur Genehmigung der Waldumwandlung.	
		11.11	Waldumwandlung grundsätzlich ausgeschlossen	Bitte beachten Sie, dass alle genannten Waldfunktionen als nicht kompensierbar eingestuft werden und daher eine Waldumwandlung aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Dennoch kann die Umwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt.	**Hinweis wird gefolgt** Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt wird, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Ausbau des Standorts des FTZ. Die Anpassungen sind für die öffentliche Sicherheit unerlässlich. Des Weiteren ist die Sicherstellung des Brandschutzes im Landkreis auch für die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden von Nöten und so im Sinne des Schutzes der Waldflächen im Landkreis.
		11.12	Ausnahmsweise Genehmigung der Waldumwandlung	Weil es sich bei den geplanten Maßnahmen lediglich um eine Arrondierung bereits vorhandener Infrastruktur handelt, wird eine Genehmigung der geplanten Walumwandlung in Aussicht gestellt.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		11.13	Änderung Nutzungsart	Zur Umsetzung der Planung bedarf es der Änderung der Nutzungsart -vorliegend Wald- in die Nutzungsart mit der Zweckbestimmung "Sicherheit und Ordnung, 17170" oder "Straßenverkehr, 21000".	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		11.14	Forstrechtliche Qualifizierung	Für das weitere Verfahren ist zu entscheiden, ob der Bebauungsplan forstrechtlich qualifiziert werden soll oder nicht. Erfolgt keine Qualifizierung unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte, wird über die Zulassung der	**Hinweis wird gefolgt**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Waldumwandlung (Waldumwandlungsgenehmigung) im nachgeordneten Genehmigungsverfahren (z.B. separate Waldumwandlungsgenehmigung bzw. konzentrierendes Baugenehmigungsverfahren) entschieden.	Der vorliegende Bebauungsplan soll forstrechtlich qualifiziert werden.
		11.15	Genehmigung Änderung Nutzungsart	Gemäß § 8 (1) LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		11.16	Genehmigung Änderung Nutzungsart	Gemäß § 8 (2) Satz 3 LWaldG, steht der Genehmigung gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.	**Hinweis wird gefolgt** Im weiteren Verfahren wird der Bebauungsplan entsprechend ergänzt.
		11.17	Anforderungen zur Kompensation der Waldumwandlung	Damit dieser Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008), muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten.	**Hinweis wird gefolgt** Die Anforderungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans beachtet.
		11.18	Anforderungen zur Kompensation der Waldumwandlung	Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstücksgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z.B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.	**Hinweis wird gefolgt** Die Anforderungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans beachtet.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		11.19	Anforderungen zur Kompensation der Waldumwandlung	1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht a. Erstaufforstungsfläche b. und/oder Waldumbaufläche c. und/oder Waldrandgestaltung d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen 2. Maßnahmebeschreibung a. Pflanzenanzahl b. und Baumart(-en) c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur d. und Nachbesserung 3. Fristsetzung für Maßnahmedurchführung 4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen a. Fälligkeit b. und Höhe c. und Art der Sicherheit d. und Zeitraum 6. besondere Genehmigungstatbestände a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotope gemäß § 32 BbgNatSchAG3 b. Prüfpflichten gemäß UVPG 4 des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen 7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.	**Hinweis wird gefolgt** Die Anforderungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans beachtet. Der Nachweis der Ersatzaufforstung wird spätestens zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		11.20	Waldumwandlungs-Antragsformular	Zur Übersicht der für eine forstrechtlichen Genehmigung notwendigen Angaben und auch der Form (Text und Karte) lege ich Ihnen ein Waldumwandlungs-Antragsformular in den Anhang.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		11.21	Umweltprüfung	Zur Frage der Inhalte der Umweltprüfung: Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Schutzgutbetrachtung die Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden bzw. verbleibenden Waldbestände zu untersuchen.	**Hinweis wird gefolgt** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die genannten Waldbestände untersucht. Die Umwandlungsflächen sind kleinflächig. In der Regel ist mit einem Erhalt der Bäume zu rechnen, da die Gemeinbedarfsfläche nicht vollständig ausgenutzt werden wird. Mit dem Wegfall des Baumbestands ist auf den Flächen für den Neubau im Zentrum der Gemeinbedarfsfläche und die Erweiterung der Verkehrsfläche zu rechnen.
		11.22	Umweltprüfung	Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit die Verkleinerung der verbleibenden Waldfläche sich negativ auf dieses auswirkt. Weiterhin ist auch die Waldbrandgefährdung und deren Abwehr zu prüfen.	**Hinweis wird gefolgt** Im Umweltbericht werden die genannten Aspekte besonders betrachtet. Eine erhöhte Waldbrandgefährdung ist nicht gegeben, da die Umwandlung der besseren Versorgung zur Brandbekämpfung dient,

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					die Umwandlungsflächen kleinteilig sind und der Baumbestand in großen Teilen erhalten wird.
		11.23	Umweltprüfung	Es handelt sich bereits jetzt durch die südwestlich befindliche Grube und die westlich befindlichen landwirtschaftlich genutzte Offenflächen um eine kleinklimatisch ungünstige Lage. Inwieweit würde die weitere Verschlechterung des Kleinklimas durch eine Waldumwandlung beeinträchtigt? Ebenso ist der Frage nachzugehen, inwieweit durch eine Reduzierung der Waldfläche die anderen Waldfunktionen (siehe oben) beeinträchtigt werden.	**Hinweis wird gefolgt** Im Umweltbericht werden die kleinklimatischen Auswirkungen der Planung betrachtet.
		11.24	Eingriffsminimierung	Hinweis Die abschließende Prüfung, ob die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung aufgestellt wurde, kann sowohl zu einer Reduzierung der Waldflächenverluste vor Ort als auch zu einer Verringerung der Forderungen nach forstrechtlichem Ausgleich und Ersatz führen.	**Hinweis wurde bereits gefolgt** Ziel der Planung ist es, die unbedingt notwendigen Anpassung am Standort des FTZ mit geringstmöglichen Eingriffen in die Natur und insbesondere die Waldflächen zu vereinbaren.
		11.25	Forstrechtliche Qualifizierung	Beabsichtigt die Gemeinde den B-Plan forstrechtlich zu qualifizieren, ist bereits in der Phase der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gegenüber der unteren Forstbehörde eine entsprechende Erklärung zielführend. Hiernach können unvollständige Planungsunterlagen noch nachgebessert und der Planentwurf vervollständigt werden. Durch die Regelung der Kompensation einer Waldinanspruchnahme sind andere Behörden ebenfalls fachlich betroffen. Daher müssen spätestens zu Beginn der öffentlichen Auslegung und der	**Hinweis wird gefolgt** Der Bebauungsplan soll forstrechtlich qualifiziert werden. Daher erfolgte die Einbindung des Landesbetrieb Forst bereits vor der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Auch im weiteren Verfahren ist eine enge Absprache beabsichtigt, um wie

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Behördenbeteiligung (Entwurf) die Unterlagen vollständig vorliegen, um einer Beurteilung zugängig zu sein!	beschrieben zum Entwurf vollständige Unterlagen vorzulegen. Anmerkung: Vollständige Unterlagen bedeutet hier die flächenscharfe Ermittlung des Umfangs der Waldumwandlung; Der erforderliche Kompensationsumfang wird durch die Forst ermittelt; Ersatzmaßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming sowie ggf. einem Dienstleister gesichert ; Übernahme der Angaben zu Umfang und Lage der Ersatzmaßnahmen erfolgt im UB
		11.26	Forstrechtliche Qualifizierung	Sofern eine forstrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplanes angestrebt wird, sind die Kompensationsmaßnahmen wie oben beschrieben, vollständig in den Planunterlagen abzubilden und über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.	**Hinweis wird gefolgt** Die Planunterlagen werden entsprechend bearbeitet. Der Nachweis der Ersatzaufforstung wird spätestens zum Satzungsbeschluss vorgelegt.
		11.27	Forstrechtliche Qualifizierung	Erreicht der B-Plan die forstrechtliche Qualifizierung nicht oder ist dies nicht beabsichtigt, so muss zur Umsetzung der Nutzungsartenänderung im anschließenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung oder für die Entwicklung	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				der Grünfläche im ggf. eigenständigen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren) über die Zulassung der Waldumwandlung mit Kompensationsfestsetzung entschieden werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		11.28	Einfriedung	Die vorhandene Einfriedung (Flurstück 33/6) stellt im großen Umfang eine Waldsperrung gemäß§ 18 LWaldG dar. Die Einfriedung hat Bestandsschutz (Be-stand vor 1991) und ist nicht grundhaft zu erneuern. Ist letzteres geplant, ist vorher eine Waldumwandlungsgenehmigung für die eingeschlossenen Waldareale bei der Unteren Forstbehörde einzuholen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming STN vom 24.07.2024	12.1	Einleitung	ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:	**Kein Abwägungserfordernis**
		12.2	Regionalplanung	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBI. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBI. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen	

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Diese wurde bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.	
		12.3	Regionalplanung	2. Regionalplanerische Belange Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming sind für das Plangebiet keine Festlegungen vorgesehen. Belange der Regionalplanung sind berührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Regionalplanerische Belange sind nicht berührt
13	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg STN vom 23.08.2024	13.1	Einleitung	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ der Stadt Luckenwalde (Stand: 08.07.2024) und Fortschreibung des Landschaftsplanes wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:	**Kein Abwägungserfordernis**
		13.2	Sachdarstellung	1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.	**Kein Abwägungserfordernis** Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde (Stand: 08.07.2024).	
		13.3	Erläuterung	Begründung: Das Planungsvorhaben liegt nordwestlich von Luckenwalde, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg. Die Planungsfläche liegt ca. 3,6 km nordwestlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) KMG Klinikum Luckenwalde. Dieser HSLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen ist die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (NfL I 36/06) zu beachten. Die zu berücksichtigenden Hindernisfreiflächen und An- und Abflugsektoren des HSLP Luckenwalde werden durch Ihre Planung nicht berührt. Damit befinden sich diese Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-,	**Kein Abwägungserfordernis** Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die geplante Ausweisung einer „Gemeinbedarfsfläche“ Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Auch die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Höhe der baulichen Anlagen von 75 m über NHN (12 m über Gelände) - sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde (Stand: 08.07.2024).	
		13.4	Hinweis Änderung von Planinhalten	Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird gefolgt
		13.5	Hinweis militärischer Belange	2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur,	**Hinweis wurde bereits gefolgt** Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde bereits an der

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.	Planung beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe lfd. Nr. 17).
		13.6	Hinweis sachdienliche Informationen	3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		13.7		Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.	**Kein Abwägungserfordernis**
14	Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	14.1			
14a	Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung	14a.1	Einleitung	der Abgabetermin (23.08.2024) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte infolge des noch bestehendem Bearbeitungsrückstaus durch personelle Unterbesetzung leider nicht einhalten werden. Der daraufhin am 26.08.2024 beabsichtigte Versand aller derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF (digital in unterschriebener Fassung) im Portable Document Format (PDF)) konnte leider erst heute vorgenommen werden. Auf die Zusendung von Papierfassungen wird in der Folge verzichtet. Grund für die Verzögerung war ein längerer Stromausfall in den Abendstunden des 23.08.2024 in Luckenwalde, der Probleme bei der Notstromversorgung des Landkreises verursachte. Aus diesem Grund war die Arbeitsfähigkeit am 26.08.2024 innerhalb des Hauses erheblich eingeschränkt, so dass neben fehlenden Zugriffen auf bestimmte Anwendungen u. a.	**Kein Abwägungserfordernis** Die Stellungnahmen seitens des Landkreis Teltow-Fläming werden in der Abwägung vollständig berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				auch der Empfang und das Versenden von E-Mails nicht möglich war.	
		14a.2	Einleitung beteiligte Stellen	Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt: - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung - Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement - Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit - Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt: - SG Infrastrukturmanagement	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				- SG Ordnung und Sicherheit SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - SG Untere Denkmalschutzbehörde - SG Hygiene und Umweltmedizin SG Wasser, Boden, Abfall (unterschriebene Fassung liegt noch nicht vor und wird nachgereicht).	
		14a.3	Kreisentwicklung	Seitens des SG Kreisentwicklung ergeben sich nach Prüfung der Vorentwurfsunterlagen keine gesonderten Anregungen und Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die Vorentwurfsunterlagen enthalten ferner bereits detaillierte Ausführungen zu den übergeordneten Planungsbindungen. Entgegenstehende Vorgaben sind insofern auch hier zunächst nicht erkennbar.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Anregungen oder Hinweise
		14a.4	Zufahrtsstraße	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Erschließungsstraße, die als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden soll, den Begegnungsfall LKW / LKW abbilden und grundhaft ausgebaut werden sollte. Empfohlen wird zudem eine Beleuchtung der Zufahrtsstraße an kritischen Stellen zu prüfen. Notwendige Beschilderungen sind beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird gefolgt.
		14a.5	Kreisentwicklung	Der Kenntnis halber wird auf diesem Wege darüber informiert, dass die bauplanungsrechtliche Positionierung des SG Kreisentwicklung erst im Rahmen des Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.	**Kein Abwägungserfordernis**
		14a.6	Weitere Stellungnahmen	Seitens des SG Naturschutz und des SG Technische Bauaufsicht lagen zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilungen vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachgereichte

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				nachgereicht. Nach Rücksprache mit dem SG Naturschutz ist dieses personell bedingt bemüht, die naturschutzfachliche Beurteilung bis zum 02.09.2024 auf direktem Wege an die Stadt Luckenwalde zu übermitteln.	Stellungnahmen werden nach Möglichkeit in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt.
14b	Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement	14b.1	Einleitung	seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.	**Kein Abwägungserfordernis**
		14b.2	Straßen	Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände oder entgegenstehende öffentliche Belange
14c	Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit	14c.1	Ordnung und Sicherheit	nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken
14d	Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung	14d.1	Verkehr	es bestehen verkehrsrechtlich keine Einwände zum Vorhaben.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände
		14d.2	Sachdarstellung	Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegene Zufahrtsstraße, als auch der Anbindepunkt an die Landesstraße 73 sollen in Zukunft ausgebaut und optimiert werden, sodass ein Begegnungsverkehr von Lkw ermöglicht wird. Darüber hinaus werden innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zusätzliche Parkflächen hergestellt.	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		14d.3	Verkehrseinschränkungen, Bauarbeiten	Für die Tiefbauarbeiten mit Einschränkung des Verkehrs auf tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis vom Baulastträger Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt einzuholen. Beim SG Verkehr neben Einreichung eines Verkehrszeichenplans ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs.1 und 6 StVO zu stellen. Gleiches gilt für Beschilderung und Markierung nach Fertigstellung.	**Kein Abwägungserfordernis** Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird berücksichtigt.
		14d.4	Weitere Beteiligung	Das Straßenverkehrsamt ist also in den weiteren Ablauf der Planung einzubeziehen.	**Kein Abwägungserfordernis** Das Straßenverkehrsamt wird auch im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.
14e	Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin	14e.1	Gesundheit	Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ der Stadt Luckenwalde.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände oder Hinweise
14f	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht	14f.1	Keine Stellungnahme eingereicht		
14g	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Untere Denkmalschutzbehörde	14g.1	Denkmalpflege	zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung: Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		14g.2	Archäologie	Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt.	**Kein Abwägungserfordernis** Die Begründung wird um die Information ergänzt.
		14g.3	Hinweis Bodenfunde	Hinweise: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.	**Hinweis wird gefolgt** Der Hinweis betrifft die Ausführung der Planung und wird berücksichtigt. Er wird auf der Planzeichnung ergänzt.
14h	Umweltamt, hier: SG Naturschutz	14h.1		Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 11.07.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde: - Anschreiben vom 02.07.024 - Vorentwurf Planzeichnung Stand 08.07.2024 - Vorentwurf Begründung Stand 08.07.2024	**Kein Abwägungserfordernis**
		14h.2		x Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	
		14h.3		1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können	
		14h.4		Einwendungen 1.1. Im Entwurf des Umweltberichtes - hier Entwurf Biotopkartierung - wurden besonders geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereich festgestellt. Die Flächen sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG verboten. Nutzungsänderungen oder-intensivieren sind ebenso nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten.	**Hinweis wird gefolgt** Erhalt bzw. Kompensation geschützter Biotope werden durch Regelung im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Grundsätzlich sind erhebliche Eingriffe in o. g. Biotope zunächst zu vermeiden und/oder zu minimieren (vgl. § 15/1 BNatSchG). Eine verbindliche Bauleitplanung darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Höherrangiges Recht sind insofern alle Rechtsnormen, insbesondere Rechtsverordnungen und Gesetze. Hierzu zählen neben den Bestimmungen des Lebensstättenschutzes besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) u. a. auch der Schutz der wertvollen Biotope nach § 30 BNatSchG. Entsprechend des Planungsinhaltes sind Verluste und Beeinträchtigungen dieser Biotope zu erwarten.	
		14h.5		1.2. Bei der Bauleitplanung sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus. Entsprechende Kartierungen und eine Artenschutzprüfung fehlen	**Hinweis wird gefolgt** Zum Bebauungsplan wurden ein Umweltbericht sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.	
		14h.6		b) Rechtsgrundlagen Zu 1.1 § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG Zu 1.2. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG	**Kein Abwägungserfordernis**
		14h.7		c) Möglichkeiten zur Überwindung Zu 1.1. Primär muss eine Prüfung und Ausschöpfung aller Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der geschützten Biotope erfolgen. Diese sind von einer Bebauung oder Beeinträchtigung auszuschließen. Damit der BP in seinen Planungen auch umsetzbar wird, sollte ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (s. § 30 Abs. 4 BNatSchG) gestellt werden, sofern die Eingriffe nicht vermeidbar sind. Der § 30 Abs. 4 BNatSchG ermöglicht es den Gemeinden durch einen entsprechenden Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bereits im Vorfeld Rechtssicherheit über den in Aufstellung befindlichen BP zu erlangen. Durch diese vorweggenommene „Generalausnahme“ erlangt die Gemeinde Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und Vollziehbarkeit ihres Planes. Die Rechtsprechung nimmt teilweise ein Planungsverbot an, wenn bereits zum	**Hinweis wird teilweise gefolgt** Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, der innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche mit einem Flächenumfang von ca. 33.117 m^2 eine überbaubare Fläche von 5.300 m^2 festsetzt. Im Status Quo ist bereits eine Gesamtfläche von ca. 2.840 m^2 überbaut. Daraus ergibt sich ein Erweiterungspotenzial von 2.460 m^2 für den Neubau. Eine Verortung und Ermittlung der Betroffenheit von geschützten Biotopen durch einen Neubau innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist auf Grundlage des

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Zeitpunkt der Planaufstellung erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Planes dauerhafte rechtliche Hindernisse (z.B. naturschutzrechtliche Verbote) entgegenstehen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind dieselben wie im § 30 Abs. 3 BNatSchG. Wird der Antrag positiv entschieden, erstreckt sich die begünstigte Wirkung auf alle Vorhaben im Plangebiet. Weitere Ausnahmen durch die einzelnen Bauherren werden dann überflüssig und sind für das eigentliche Bauantragsverfahren nicht mehr zu prüfen. Diese Erstreckungswirkung ist beschränkt auf 7 Jahre nach Inkrafttreten des BP. Da auf Baugrenzen verzichtet wird, ist die gesamte Sonderbaufläche theoretisch bebaubar. Insofern ist die gesamte Fläche für Gemeinbedarf zu betrachten und zu bewerten (vgl. Verlustflächen Biotope). Folgende Unterlagen wären vorzulegen: • Aktuelle Biotoptypenkartierung • Planzeichnungen • Größe der beantragten Fläche in qm • Begründung und Beschreibung des Vorhabens • Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse, Zustand der Natur, natürliche Gegebenheiten (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Bäume, sonstige vorhandene Gehölze, geschützte Biotope, Rote-Liste-Arten),	Angebotsbebauungsplans nicht möglich. Im Bebauungsplan wird daher ein Kompensationsverhältnis von 1:1 für Eingriff und Ausgleich (Wiederherstellung) von geschützten Biotopen (hier Trockenrasen) festgesetzt. Das Kompensationsverhältnis von 1:1 entspricht dem ermittelten Bedarf in Baugenehmigungen aus der Vergangenheit. Ein Antrag auf Ausnahme im Sinne einer „Generalausnahme“ dessen Erstreckungswirkung sich auf einen Zeitraum von 7 Jahren nach Inkrafttreten des BP beschränkt, entspricht nicht dem Zeitraum der Planungen eines Angebotsbebauungsplans, so dass ein solches zusätzliches Antragsverfahren für eine „Generalausnahme“ über das eigentliche Bauleitplanverfahren hinaus keine dauerhafte Sicherheit für die aus dem B-Plan ableitbaren Bauanträge gewährleistet.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Bestandserfassung entsprechend der Brandenburgischen Kartieranleitung, ggf. Fotos • Beschreibung zu erwartender Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope • Darstellung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung, zum Ausgleich oder entstehenden Beeinträchtigungen der Biotope • Ausgleichsmaßnahmen: Kartierung Istzustand, Erläuterung, Maßnahmenblätter, Kartendarstellung • Nachweis rechtliche Sicherung	
		14h.8		Zu 1.2. Neben der Betroffenheitsanalyse für das Schutzgut „Arten und Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten. Darin ist auf Grundlage einer schlüssigen Artenerfassung zu prüfen, ob es bei der Realisierung des B-Planes zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen kann. Im Ergebnis der Kartierungen sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu benennen. Die Schutzmaßnahmen und v.a. die funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind so zu präzisieren, dass bei einer späteren Planumsetzung davon ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden können und die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen im Fall der Planumsetzung gewährleistet ist.	**Hinweis wird teilweise gefolgt** Zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Vorkommen aller im Zuge dieser Planung relevanten Arten untersucht wurden. Zudem wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich angegeben. Unter Berücksichtigung und mit Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen gemäß gutachterlicher Aussage keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde als Träger der

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Die Kompensationsmaßnahmen sind dafür genau zu quantifizieren und zu verorten. Ferner ist deren Umsetzung sicherzustellen und die langfristige rechtliche Sicherung, Pflege und Kontrolle vorzubereiten (z. B. über Festsetzungen innerhalb des B-Plans oder über dingliche Sicherung im Grundbuch und städtebaulichen Vertrag außerhalb). Lässt sich trotz Schutzmaßnahmen die Verletzung der Zugriffsverbote nicht ausschließen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Die Zugriffsverbote gelten in diesem Fall für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG). Bei Fragen zu den Belangen des Artenschutzes, steht Ihnen in der UNB Frau Schön zur Verfügung […]	Bauleitplanung und dem Landkreis Teltow-Fläming als Vorhabenträger.
		14h.9		2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts (UB) a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen aa) Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB).	**Hinweis wird gefolgt** Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erstellt.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		14h.10		aaa) Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln, Reptilien, Fledermäusen, Waldameisen, holzbewohnenden Käfern, Amphibien und der Erfassung von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen,	**Hinweis wird teilweise gefolgt** Zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Vorkommen aller im Zuge dieser Planung relevanten Arten untersucht wurden. Zudem wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich angegeben. Unter Berücksichtigung und mit Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen gemäß gutachterlicher Aussage keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde als Träger der Bauleitplanung und dem Landkreis Teltow-Fläming als Vorhabenträger.
		14h.11		b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung bb) Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG). Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der UB. Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und	**Hinweis wird gefolgt** Der Umweltbericht wird hinreichend konkretisiert.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen" enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte. Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute", entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG - Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer; Seite 247, Anstrich 9). Unbenommen der rechtlichen Grundlage würde die UNB auf einen eigenständigen GOP verzichten, wenn der UB alle Angaben und Inhalte eines GOP enthält und eine vollständige Übernahme der geplanten grünordnerischen Festsetzungen erfolgt.	
		14h.12		bbb) Für die artenschutzfachliche Prüfung sind fachgutachterliche Kartierungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich: 1. Brutvögel: sechs Begehungen zur Erfassung zwischen Anfang März und Anfang Juli in Form einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al., Erfassung von Horststandorten und Höhlenbäumen	**Hinweis wird teilweise gefolgt** Zum Bebauungsplan Nr. 51/2023 wurde ein entsprechender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. In einer Anlaufberatung mit der UNB und dem Fachgutachter Artenschutz wurde der Umfang der zu untersuchenden Artengruppen bestimmt.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				2. Reptilien: sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien (April bis Juni) durch eine sachverständige Person ggf. ergänzt durch Ausbringung reptilienblechen 3. Fledermäuse; Vor-Ort-Begehung zur Einschätzung des Quartierpotentials im Baumbestand sowie Einschätzung möglicher Quartiere und des zu erwartbaren Artenspektrums durch optische Einschätzung vom Boden aus mit dem Fernglas sowie ggf. einer Detektorbegehung mit Rufauswertung, Kartierung von Sommer- und Winterquartieren im Gebäudebestand unter Angabe des Vorgefundenen Artenspektrums 4. Waldameisen: Kontrolle auf Nester der hügelbauenden Waldameisen 5. Holzbewohnende Käfer: Kontrolle von geeigneten Gehölzen auf das Vorkommen holzbewohnender Käferarten 6. Amphibien: Kartierung von Laichhabitaten und Landlebensräumen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen und zu entsprechenden Witterungsverhältnissen und zu entsprechenden Jahreszeiten mit fachlich anerkannten Methoden, Erfassung des Artenspektrums 7. Erfassung von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse (LRT) Wird vor Ort eine potenzielle Lebensraumeignung für weitere streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten festgestellt, sind diese Spezies in die artenschutzrechtliche Prüfung miteinzubeziehen.	

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		14h.13		3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen keine	**Kein Abwägungserfordernis**
		14h.14		b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme keine	**Kein Abwägungserfordernis**
		14h.15		4. Weiter gehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	**Kein Abwägungserfordernis**
		14h.16		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 1. Der Umweltbericht bzw. auch Fachplan kann im Vorfeld der folgenden Trägerbeteiligung gern mit der UNB abgestimmt werden (als E-Mail an […]).	**Kein Abwägungserfordernis**
		14h.17		2. Innerhalb der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Betrachtung ist eine Alternative zur geplanten Zufahrt zu prüfen. Vorschläge zu möglichen alternativen wurden seitens	**Hinweis wird gefolgt** Eine Erschließung des FTZ über den südlich angrenzenden Brandweg ist keine geeignete Alternative zur

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				der UNB bereits in der E-Mail vom 23.05.2024 und in den Abstimmungsgesprächen unterbreitet. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG hat für die gesamte Fläche „Gemeindebedarf“ und für die Erschließung zu erfolgen.	bestehenden Erschließung. Der Brandweg ist nicht frei durchfahrbar. Eine verstärkte Nutzung könnte zu unerwünschten Immissionen im benachbarten Wohngebiet führen. Zudem müssten auf dem Gelände des FTZ große Höhenunterschiede überwunden werden und größere naturnahe Flächen in Anspruch genommen werden. Daher wird weiterhin die Aufweitung der bestehenden Erschließungsstraße als geeignetste Variante verfolgt. Die Begründung wird um diese Informationen ergänzt.
		14h.18		3. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP) Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich dieses Bauleitplanes ist der Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 1999 maßgebend. In diesem LP wird das bisher nicht bebaute Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Somit widerspricht der B-Plan gegenwärtig dem Landschaftsplan. Aus Sicht der Landschaftsplanung ist demnach der LP als räumlicher und sachlicher Teilplan fortzuschreiben.	**Hinweis wird gefolgt** Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Es erfolgt eine Fortschreibung des LP.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Grundsätzlich sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchen Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein, das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik entsprechen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB sind die Darstellungen des LP zu berücksichtigen. Dies erfolgt hier bisher nur noch in ungenügendem Maß. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde jedoch bereits ausgesprochen und soll im parallel durchzuführenden Änderungsverfahren des FNP Berücksichtigung finden.	
		14h.19		4. Im Geltungsbereich sind durch Baugenehmigungen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. (z.B. Gehölzpflanzen, Biotoppflege, Artenschutzmaßnahmen). Dies betrifft das ganze Gebiet. Neue Bebauungen oder Erschließungsmaßnahmen dürfen die festgesetzten A/E-Flächen nicht erfassen.	**Hinweis wird teilweise gefolgt** Die angesprochenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, die aus Baugenehmigungen der Vergangenheit resultieren werden im BP Nr. 51/2023 berücksichtigt. Die erforderlichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert.
		14h.20		5.	**Hinweis wird teilweise gefolgt**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zum besonderen Artenschutz müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden. Maßnahmen denen der städtebauliche Bezug bzw. die bodenrechtliche Relevanz fehlt (z.B. Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes oder zu konkretisierende Ausführungen bezüglich der Flächenpflege und der Erfolgskontrolle) müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Bisher liegen keine Unterzeichneten städtebaulichen Verträge vor. Der Nachweis über die Sicherung und Kompensationsmaßnahmen hat spätestens vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen. Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden. Der städtebauliche Vertrag einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und spätestens vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die	Die rechtliche Sicherung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde als Träger der Bauleitplanung und dem Landkreis Teltow-Fläming als Vorhabenträger. Mit der vertraglichen Sicherung wird eine gewisse Flexibilität bei der Verortung der Maßnahmen ermöglicht. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrags vor Satzungsbeschluss werden die Maßnahmen hinreichend gesichert. Die Maßnahmen sind durch den Landkreis umzusetzen.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.	
		14h.21		6. Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unbeachtet dessen, ob sie gesetzlich geschützt sind oder nicht.	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung
14i	Umweltamt, hier: SG Wasser, Boden, Abfall	14i.1	Umwelt (Wasser, Boden und Abfall)	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Keine Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwendungen, eigene entgegenstehende Planungen oder sonstige Informationen und Hinweise
16	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg	16.1	Altlasten Kampfmittel	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Kampfmittelbeseitigungs-dienst STN vom 17.07.2024			beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Ansonsten bestehen keine Einwände.
		16.2	Leitungsneuverlegungen	Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Ansonsten bestehen keine Einwände.
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr STN vom 01.08.2024	17.1	Verteidigung	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Kein Abwägungserfordernis** Belange nicht beeinträchtigt
18	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	18.1	Versorgung	bezüglich der Änderung des FNP 16/2023 und der Erstellung des Bebauungsplanes 51/2023 bestehen seitens der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH keine	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	STN vom 15.07.2024			Einwände bzw. Bedenken. Der Bestand an unseren Versorgungsleitungen ist bekannt. Die Lage ist bei sämtlichen Neu- und Umbaumaßnahmen zu beachten. Erweiterungen sind rechtzeitig anzumelden.	
20	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband STN vom 21.08.2024	20.1	Entsorgung	in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 08.08.2024 teile ich Ihnen mit, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming", den Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" sowie die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken
		20.2		Hinweise: Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen.	**Kein Abwägungserfordernis** Der Hinweis betrifft die Bauausführung. Aufgrund der bereits ausgeübten Nutzung ist zu erwarten, dass Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend angelegt sind.
		20.3		Im Speziellen wird hier darauf hingewiesen, dass Straßen grundsätzlich nur befahren werden können, wenn bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m gewährleistet und sie so befestigt sind, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden können. In den Kurven ist darauf zu achten, dass die Schleppkurven für ein 3-Achs-Entsorgungsfahrzeug mit einer Gesamtlänge von 11 Metern geeignet sind. Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für diese	**Kein Abwägungserfordernis** Der Hinweis betrifft die Bauausführung. Aufgrund der bereits ausgeübten Nutzung ist zu erwarten, dass die Zuwegungen entsprechend angelegt sind.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Entsorgungsfahrzeuge vorhanden ist und diese nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge eingeschränkt wird.	
		20.4		Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV ([…]).	**Kein Abwägungserfordernis** Der Hinweis betrifft die Bauausführung.
22	Industrie- und Handelskammer Potsdam STN vom 24.07.2024	22.1	Wirtschaft	seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken
24	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH STN vom 19.07.2024	24.1	Verkehr	Die VTF ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
25	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz STN vom 11.07.2024	25.1	Wasser	der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind. Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
26	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming STN vom 20.08.2024	26.1	Einleitung	in Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen Folgendes mit:	**Kein Abwägungserfordernis**
		26.2	Handwerk	Zum Flächennutzungsplanänderung Nr. 1612023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ sowie zum	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Bebauungsplan Nr. 57/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde als sachlicher und räumlicher Teilplan bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.	Keine Einwände
		26.3	Handwerk	In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.	**Kein Abwägungserfordernis** Die Bauausführung und die Beauftragung entsprechender Dienstleister obliegt dem Vorhabenträger.
28	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark STN vom 26./27.08.2024	28.1	Einleitung	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.08.2024 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken
		28.2	Hinweis Hochspannung	Diese Stellungnahme umfasst nur der Belange der Nieder- und Mittelspannung.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um Belange der Hochspannung zu klären, wird eine separate Stellungnahme eingeholt.
		28.3	Leitungsbestand	Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.	**Hinweis wird gefolgt**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					Der Leitungs- und Anlagenbestand im Plangebiet wird in der Planung berücksichtigt.
		28.4	Hinweis Planauskunft	Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunft-sportal.html.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		28.5	Hinweis Hochspannungsleitung	Durch das Grundstück verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Der Sicherheitsbereich der Freileitung darf nicht bebaut werden. Eine separate Stellungnahme für die 110kV Hochspannung erfolgt durch unseren Mitarbeiter Herrn Niko Porrey.	**Hinweis wird gefolgt** Der Leitungsbestand (110kV) wird in der Planung berücksichtigt. Eine gesonderte Stellungnahme wird eingeholt.
	STN vom 26.09.2024	28.6	Betroffenheit, Masten, Sicherheitsabstand	o.g. Vorhaben berührt die 110-kV-Freileitung Thyrow – Luckenwalde (HT-1150) im Bereich der Masten M68 bis M69. In der Anlage erhalten Sie den Lage- und den Profilplan des betreffenden Bereiches. In dem Profilplan ist die Lage der unteren Leiterseile gekennzeichnet. In der Draufsicht des Profilplanes und in dem Lageplan ist der Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung dargestellt. Der Schutzbereich berücksichtigt das beiderseitige Ausschwingen der Leiterseile infolge Windeinwirkung zuzüglich 3 m Sicherheitsabstand. Unsere 110-kV-Freileitung ist in den eingereichten Plänen mit hinreichender Genauigkeit eingetragen.	**Kein Abwägungserfordernis** Der geforderte Sicherheitsabstand wird eingehalten.
		28.7	Hinweise / Forderungen	Ihrer Anpassung der Flächennutzung innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Freileitung stimmen wir zu, wenn	**Hinweis wird gefolgt** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Forderungen

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				nachfolgende Hinweise beachtet, sowie Forderungen eingehalten werden: • Bei allen Planungen baulicher Anlagen aller Art sowie deren Realisierung innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Freileitung sind die einschlägigen technischen und Unfallverhütungsvorschriften, wie die EN 50341 „Freileitungen über AC 1 kV“, die DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“, die DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie das „E.DIS-Merkblatt für Baufachleute“ einzuhalten. Gleiches gilt für die Lagerung von Materialien sowie für die Zwischenlagerung von Erdaushub. • Das Lagern von Gefahrstoffen (entflammbar/explosiv/ Batterien u.a.) ist nur außerhalb des erweiterten Schutzbereiches zulässig. (min. 50 m zur Trassenachse) • Der Einsatz von Löschwasser (Sprühkurven beachten) ist nur eingeschränkt unter der Leitung zulässig • Bei der Verwendung metallischer Baustoffe, u. a. auch Blechgarage, Wintergarten, Metallzäune, sind diese wirksam zu erden. Dies Betrifft den Punkt 13 „Übungsfläche TH Bahn“. Sollte dieser Abschnitt eine Oberleitung aufweisen, ist diese wirksam und permanent zu Erden. • Innerhalb des Schutzbereiches darf nur niedrigwachsendes Pflanzgut (maximale Endwuchshöhe 3 m) gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht zulässig. Außerhalb des Schutzbereiches sind Bäume so zu pflanzen,	berücksichtigt, sofern sie den Bebauungsplan betreffen. Die Hinweise betreffen darüber hinaus die Bauausführung und werden beachtet.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				dass sie auch nach Erreichen ihrer Endwuchshöhe beim Umstürzen nicht in die Leitung fallen können. • Für geplante bauliche Anlagen bzw. signifikante Veränderungen des Erdniveaus sind der E.DIS Netz GmbH, Verteilnetze Bau/Betrieb, Hochspannung Region West Standort Potsdam, rechtzeitig vor Baubeginn prüffähige Unterlagen (Bauprojektunterlagen bzw. Kreuzungshefte) mit den entsprechenden Abstandsnachweisen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Wir empfehlen Ihnen, diese Abstandsbetrachtungen von einem Leitungsbaubetrieb erarbeiten zu lassen. Die Anschriften von Unternehmen, die bei der E.DIS Netz GmbH für diese Leistungen präqualifiziert sind, stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung. Aus den angehängten Profilplänen können sie aktuelle Höhen plus den Sicherheitsabstand von 7 m entnehmen. • Zu den Masten der 110-kV-Leitungen ist ein Mindestabstand von 15 m, gemessen von der sichtbaren Fundamentaußenkante, einzuhalten. Dieses gilt sowohl für oberirdische als auch unterirdische Anlagen. • Die Standfestigkeit unserer Masten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. • Die Zugänglichkeit unserer Maststandorte muss jederzeit gewährleistet sein. • Der Beginn der Baumaßnahmen ist uns 2 Wochen vorher per E-Mail (edi_110-kv-leitungen_west@e-dis.de) anzuzeigen. • Durch die 110-kV-Freileitungen kann es möglicherweise zu einer Beeinflussung von rohrtechnischen Anlagen	

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				kommen. Durch den Bauherrn ist dieses zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zu beachten sind u. a. die DIN VDE 0228 und die AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“. • Die gesamten Schutzbereiche der vorhandenen 110-kV-Freileitungen sind durch Dienstbarkeiten oder Gestattungs-verträge bzw. nach den derzeit geltenden Gesetzlichkeiten, wie Einigungsvertrag, Grundbuchbereinigungsgesetz und Sachenrechtsdurchführungsverordnung, dinglich gesichert.	
		28.8		Anlagen: Lageplan und Profilplan	
29	Infrest bzw. Leico – Lei-tungsauskunftsportal STN vom 23.08.2024	29.1			
29a	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	29a.1	Einleitung	die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Bel-zig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		29a.2	Leitungsbestand	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		29a.3	Hinweis weiterer Leitungsbestand	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wurde bereits gefolgt. Die betreffenden Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber sind an der Planung beteiligt.
		29a.4	Hinweis Neuverlegungen	Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis betrifft die Bauausführung und wird zur Kenntnis genommen.
		29a.5	Hinweis veränderter Geltungsbereich	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
29b	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	29b.1	Leitungsbestand	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		29b.2	Hinweis Flüssiggasbehälter	Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29c	Tyczka Energy GmbH	29c.1	Einleitung	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.	**Kein Abwägungserfordernis**
		29c.2	Leitungsbestand	Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		29c.3	Gültigkeit Leitungsauskunft	Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Montanen ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	**Kein Abwägungserfordernis** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im gegebenen Fall wird eine erneute Auskunft erbeten.
29d	DNS NET Internet Service GmbH	29d.1	Einleitung	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.	**Kein Abwägungserfordernis**
		29d.2	Leitungsbestand	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		29d.3	Kabelschutzanweisung	Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.	**Kein Abwägungserfordernis** Der Hinweis betrifft die Bauausführung und wird zur Kenntnis genommen
		29d.4		Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29e	50Hertz Transmission GmbH	29e.1	Leitungs- und Anlagen-bestand	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		29e.2		Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		29e.3		Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	**Kein Abwägungserfordernis** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im gegebenen Fall wird eine erneute Anfrage gestellt.
30	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH STN vom 15.08.2024	30.1	Flugverkehr	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
32	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR STN vom 23.08.2024	32.1	Einleitung	die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:	**Kein Abwägungserfordernis**

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		32.2	Keine wesentlichen Bedenken	Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine wesentlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise:	**Kein Abwägungserfordernis** Keine wesentlichen Bedenken bei Berücksichtigung der Hinweise
		32.3	FNP	Im FNP sollte die Legende ergänzt werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis betrifft die Änderung des Flächennutzungsplans.
		32.4	Sachdarstellung frühere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus früheren Baumaßnahmen: Im Oktober 2014 waren wegen des Anbaus am Hauptgebäude zur Erweiterung der Atemschutzstrecke im FTZ in Luckenwalde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nötig. Dem Landesbüro wurde damals das Eingriffs- und Ausgleichsgutachten vorgelegt1. Danach mussten für den Bodenverlust 2 Bäume (z. B. Trauben- oder Stieleiche) gepflanzt werden und es waren für den Biotopverlust auf einer Fläche von 91 m2 273 m2 Kompensationsfläche erforderlich. Dafür sollte ein Trockenrasenbiotop auf de ca. 280 m2 großen Dreiecksfläche südlich der Eingangsstraße entwickelt werden. Mit einem langfristigen Mähregime sollte die Fläche. ausgehagert werden, um eine Aufwertung der vorhandenen Fläche zu einer Silbergrasflur zu erzielen. Der Gehölzaufwuchs sollte entfernt werden. Die aktuelle Biotoptypenkartierung zeigt für diesen Bereich allerdings keinen Trockenrasen, sondern artenreichen Scherrasen. Darüber hinaus konnte sich laut BP-Plan-Begründung im südlichen Bereich der Freileitungstrasse, also in dem Bereich der geplanten Ausgleichsfläche, Pappelaufwuchs etablieren (S. 7).	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		32.5	Frage frühere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Es stellt sich hier die Frage, ob und wo die Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden. Wurde der Gehölzaufwuchs nicht wie vorgesehen unterbunden? Oder befindet sich die Maßnahmenfläche an anderer Stelle? Wo wurden die beiden Bäume gepflanzt? Diese sind bei der Baumaßnahme unbedingt zu erhalten.	**Kein Abwägungserfordernis** Die Kartierung der Flächen erfolgte entlang der fachkundigen Einschätzung der beauftragten Landschaftsplanerin. Die Entfernung von Gehölzen auf den unter den Hochspannungsleitungen gelegenen Flächen liegt in der Zuständigkeit der Leitungsbetreiber.
		32.6	Frühere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Der Nachweis der Ersatzmaßnahmen ist aufzuzeigen. Soweit die Ausgleichmaßnahmen bislang nicht umgesetzt wurden, muss dies unbedingt erfolgen. Sie sind im Bebauungsplan zu sichern.	**Hinweis wird gefolgt** Da die Ausgleichmaßnahmen nicht flächenbezogen dokumentiert sind, werden diese in die Aufstellung des Kompensationserfordernisses als eigenständige Tabelle aufgenommen.
		32.7	Geschützte Biotope	Geschützte Biotope: Auch die geschützten Biotope (siehe Biotoptypenkartierung, Abb. 5 in der B-Plan-Begründung) müssen erhalten bleiben, also von Bebauung freigehalten werden. Dies ist im Bebauungsplan darzustellen und zu sichern.	**Hinweis wird nicht gefolgt** Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, der innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche mit einem Flächenumfang von ca. 33.117 m^2 eine überbaubare Fläche von 5.300 m^2 festsetzt. Im Status Quo ist bereits eine Gesamtfläche von ca. 2.840 m^2 überbaut. Daraus ergibt sich ein

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					Erweiterungspotenzial von 2.460 m^2 für den Neubau. Eine Verortung und Ermittlung der Betroffenheit von geschützten Biotopen durch einen Neubau innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist auf Grundlage des Angebotsbebauungsplans nicht möglich.
		32.8	Zufahrtsstraße	Zufahrtsstraße: Die Aufweitung der Zufahrtsstraße, die den LKW-Begegnungsverkehr ermöglichen soll, lehnen wir ab. Sollten die derzeitig vorhandenen Ausweichstellen nicht ausreichen, so könnte man sie um eine weitere ergänzen. Anderenfalls muss die Straßenerweiterung anhand der derzeitigen bzw. erwarteten Verkehrszahlen (getrennt für LKW und PKW) begründet werden. Ziel muss immer die Eingriffsminimierung sein.	**Hinweis wird nicht gefolgt** Die Minimierung von Eingriffen in die Natur ist wichtiger Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Aufweitung der Zufahrtsstraße ist jedoch für einen sicheren Betrieb des FTZ und damit für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis unerlässlich. Die zeichnerische Festsetzung einer größeren Straßenverkehrsfläche zusammen mit der textlichen Festsetzung der Breite der zu errichtenden Straße, ermöglicht die Straße so zu führen, dass ein geringstmöglicher Eingriff in die Natur erfolgt. Die Lage der Straße kann im festgesetzten Bereich angepasst werden, wodurch Bäume

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
					und Böschungen erhalten werden können.
		32.9	Fahrradabstellanlagen	Fahrradabstellanlagen: Es ist zwar nachzuvollziehen, dass die große Mehrheit der Besucher des FTZ mit dem PKW anreist, aber Schulungsteilnehmer aus Luckenwalde und Umgebung können das FTZ gut mit dem Fahrrad erreichen. Auch wenn nur wenige das Fahrrad nutzen werden, sollten diese nicht durch das Fehlen von Fahrradabstellmöglichkeiten abgeschreckt werden. Daher sind Fahrradabstellmöglichkeiten unbedingt erforderlich.	**Hinweis wird gefolgt** Die bestehenden Fahrradabstellanlagen werden aktuell nicht ausgenutzt, sodass ein zusätzlicher Bedarf bei unveränderter Nutzergruppe nicht gesehen wird. Um die Anfahrt mit dem Rad attraktiver zu machen, wird die Festsetzung ergänzt. Es sind 20 überdachte Fahrradstellplätze herzustellen.
		32.10	Fassadenbegrünung und Nistkästen	Allgemein: Wir schlagen außerdem vor, Fassadenbegrünung und Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Fledermäuse gleich einzuplanen und festzusetzen. Eine ökologische Baubegleitung ist notwendig.	**Kein Abwägungserfordernis** Art und Umfang von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Fledermäuse werden durch die ökologische Baubegleitung nach Notwendigkeit (bei Entfall vorhandener geschützter Lebensstätten) bestimmt.
		32.11	Umweltprüfung	Detaillierungsgrad der Umweltprüfung: Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (Kleinsäuger, Fledermäuse) sind nach den üblichen Standards zu kartieren. Auch eine Kartierung von Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlingen ist erforderlich, da Rasenbiotope gerade für diese Gruppen essentiell wichtig sind. Soweit	**Hinweis wird teilweise gefolgt** In einer Anlaufberatung mit der UNB und dem Fachgutachter Artenschutz wurde der Umfang der zu untersuchenden Artengruppen bestimmt.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind Waldameisennester zu erfassen und umzusetzen. Die Begehungstermine sind im Methodenteil, einschließlich Uhrzeit und Wetterbedingungen, aufzuführen.	
		32.12	Beseitigung baulicher Anlagen	Sollten nicht mehr benötigte bauliche Anlagen beseitigt werden, so sind sie auf Fledermausquartiere und Gebäudebrüter zu untersuchen. Falls Fledermausquartiere oder Niststätten von Gebäudebrütern vorhanden sind, so ist vor der Beseitigung Ersatz zu schaffen (CEF-Maßnahme). Niststätten von Vögeln sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, Niststätten von Fledermäusen sind im Verhältnis 1:3 zu ersetzen, weil diese schlechter angenommen werden. Falls geplant ist, die in Abb. 2 der B-Plan-Begründung dargestellten Trümmerhaufen zu beseitigen, so sind auch diese vorher auf Niststätten und Eidechsen zu untersuchen und ggf. zu erhalten.	**Kein Abwägungserfordernis** Art und Umfang von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Fledermäuse werden durch die ökologische Baubegleitung nach Notwendigkeit (bei Entfall vorhandener geschützter Lebensstätten) ermittelt.
		32.13	Baumfällungen	Sollte es geplant sein, Bäume zu fällen, so ist ein Baumgutachten erforderlich.	**Kein Abwägungserfordernis** Bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich um Wald. Für die Waldbestände innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf erfolgt eine Waldumwandlung. Sollten zusätzlich einzelne Bäume von einer Fällung betroffen sein, fallen diese künftig unter die Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming und werden entsprechend bewertet.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		32.14	Weitere Beteiligung	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	**Kein Abwägungserfordernis** Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wird an der weiteren Planung beteiligt.
34	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal STN vom 22.08.2024	34.1	Nachbargemeinde	Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und auch keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung berührt. Seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird der Ausbau des Standortes des Feuerwehrtechnisches Zentrum zum Kompetenzzentrum für Brand- und Katastrophenschutz begrüßt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
37	Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt - Abteilung Straßenplanung und -bau STN vom 22.08.2024	37.1	Einleitung	nach gründlicher Prüfung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ und des Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming", möchte das Straßen-Grünflächen- und Friedhofsamt wir wie folgt Stellung nehmen.	**Kein Abwägungserfordernis**
		37.2	Zufahrtsstraße	Bei der im Bebauungsplan Nr. 51/2023 gekennzeichneten Straßenverkehrsfläche, handelt es sich derzeit um keine öffentliche Straßenverkehrsfläche. Derzeit handelt sich hierbei um eine Grundstückszufahrt, welche nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet wurde und nicht in der Baulast der Stadt Luckenwalde ist. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist keine	**Hinweis wird nicht gefolgt** Es handelt sich um eine öffentlich genutzte Straße, die durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert wird.

Lfd. Nr.	Behörde oder Stelle	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
				öffentliche Widmung und keine Übertragung der Baulast an die Stadt Luckenwalde gewünscht.	
		37.3	Zufahrtsstraße	Die Erschließung des Feuerwehrtechnischen Zentrums erfolgt über ein Grundstück der Stadt Luckenwalde. Hier ist zu klären, ob ein Grunderwerb der Fläche der Zufahrt durch den Landkreis erforderlich wird.	**Kein Abwägungserfordernis** Durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche ist die Erschließung des Grundstücks gesichert.
		37.4	Zufahrtsstraße Anbindung	Die Anbindung dieser Verkehrsfläche an das öffentliche Straßennetz erfolgt an die L73. Die Anbindung erfolgt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Um den verkehrsrechtlichen Aufwand der Realisierung einer Anbindung außerorts zu reduzieren sollte geprüft werden, ob die Anbindung innerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen könnte. Dies wäre durch eine Verschiebung der OD um ca. 20 Meter in Richtung Westen möglich. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg erforderlich.	**Hinweis wird gefolgt** Eine entsprechende Verschiebung der Ortsdurchfahrt ist vorgesehen und wird mit dem Landesbetrieb Straßen zusammen geplant.
		37.5	Zufahrtsstraße Breite	Die Breite der Zufahrt muss, auf Grund ihrer Länge, einen Begegnungsfall LKW – PKW gewährleisten. Die vorgesehene Fläche ist hierfür ausreichend bemessen.	**Hinweis wurde bereits gefolgt** Die Ertüchtigung und Aufweitung der Zufahrtsstraße ist ein zentrales Ziel der Planung. Die notwendige Breite wird auch über die textliche Festsetzung gesichert.